# Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2010 folgende Satzung über die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Rabenau vom 17. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Februar 2004) wird wie folgt neu gefasst:

### Kostenverzeichnis

## Anlage zu § 3 der 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %	
		des Gegenstandswertes	
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern		
	oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00	
2	Genehmigungen bzw. Versagungen		
	aufgrund gesetzlicher Vorschriften,		
	gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00	
3	Fristverlängerungen		
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen	$^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{4}$ der für die	
	neuen Antrag auf Erteilung einer	Genehmigung vorgesehenen	
	gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich	Gebühr, mindestens 5,00	
	machen würde		
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder		
	Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00	
5	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegel	5,00 bis 125,00	
	Handzeichen u. Sieger		
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in		
	einer Urkunde beglaubigt oder wird die		
	Unterschrift einer Person mehrfach auf		
	verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines		
	gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so		
	kommt nur für die erste Unterschrift die volle		
	Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die		
	erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.		

Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 (mind. 5,00 höchstens 7,50)
Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 (mind. 5,00 höchstens 7,50)
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
Bescheinigungen	
Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
Fundsachen	
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00
bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
Schreibauslagen	
Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4	
Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite  Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite  Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.  Bescheinigungen  Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  Fundsachen  Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder  bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert  bei Sachen über 500,00 EUR Wert  bei Tieren  Schreibauslagen  Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4  Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind  Für Schriftstücke, die in fremder Sprache

8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 1,00
9.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
9.1	Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeanmeldung	40,00
9.2	Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeummeldung	30,00
9.3	Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeabmeldung	25,00
10.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
11.	Ausstellung Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
12.	Genehmigung für Feuerwerk	40,00
13.	Genehmigung für Lagerfeuer	15,00
14.	Gestattung nach § 12 GastG pro Tag	20,00
15.	Zustimmung gem. § 68	
	Telekommunikationsgesetz	15,00
16.	Baumfällgenehmigungen	
	1 Baum	10,00
	24. Baum	20,00
15	ab 5 Bäume	35,00
17.	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5.00
	über 20,00 Euro	5,00
	350 00 Eyes	
	über 250,00 Euro	10,00
	über 500,00 Euro	15,00
		,

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Rabenau, den 27. Juli 2010

gez. Paul Bürgermeister Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 27. Juli 2010 gez. Paul Bürgermeister